

VersicherungsJournal.de

Nachricht vom 29.10.2010

Streit um Betriebsrenten-Anpassung

Die für Unternehmen entwickelten Grundsätze zur Anpassung von Betriebsrenten gelten auch für sogenannte Rentner- und Abwicklungs-Gesellschaften. Auch ihnen ist eine angemessene Eigenkapitalverzinsung zuzubilligen – so das Bundesarbeitsgericht in einem Urteil vom 26. Oktober 2010 (Az.: 3 AZR 502/08).

Der Kläger bezieht von der Beklagten eine Betriebsrente. Diese hatte ihre eigentliche Tätigkeit eingestellt. Sie befasste sich in erster Linie nur noch mit der Verwaltung ihres Vermögens sowie der Zahlung von Betriebsrenten an rund 1.800 ehemalige Beschäftigte.

Nach billigem Ermessen

Mit Wirkung vom 1.12.2005 verlangte der Kläger eine Erhöhung seiner Betriebsrente um 4,6 Prozent. Dabei berief er sich auf [§ 16 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung \(BetrAVG\)](#). Danach hat ein Versorgungsschuldner alle drei Jahre eine Anpassung der laufenden Leistungen zur betrieblichen Altersversorgung zu überprüfen und hierüber nach billigem Ermessen zu entscheiden.

Die Höhe seiner Forderung begründete der Kläger vor allem damit, dass es sich bei der Beklagten um eine reine Abwicklungs-Gesellschaft handelt, bei der anders als bei einem aktiven Unternehmen kein Investitionsbedarf mehr besteht und bei der auch keine Rücksicht darauf genommen werden muss, ob ihr genügend Eigenkapital zur Verfügung steht. Nach Ansicht des Klägers konnte die Gesellschaft Rentenanpassungen nämlich allein aus laufenden Zinseinkünften finanzieren.

Die Abwicklungs-Gesellschaft weigerte sich jedoch, die Rente des Klägers seinem Begehren entsprechend zu erhöhen. Nachdem die Vorinstanzen unterschiedliche Rechtsauffassungen vertreten hatten, landete die Sache schließlich vor dem Bundesarbeitsgericht. Dort erlitt der Betriebsrentner eine Niederlage.

Übermäßige Belastung

Nach den Bestimmungen des BetrAVG darf ein Versorgungsschuldner die Anpassung von Betriebsrenten ganz oder teilweise ablehnen, wenn sein Unternehmen dadurch übermäßig belastet wird.

„Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn der Versorgungsschuldner annehmen darf, dass es ihm mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht möglich sein wird, die Anpassungsleistungen aus den Unternehmenserträgen und den verfügbaren Wertzuwächsen des Unternehmensvermögens in der Zeit bis zum nächsten Anpassungstichtag aufzubringen“ stellte das Bundesarbeitsgericht fest.

Entscheidend sind folglich die Ausstattung des Unternehmens mit Eigenkapital sowie die voraussichtliche Entwicklung der Eigenkapitalverzinsung.

Kein Eingriff in die Vermögenssubstanz

Diese für Betriebe geltenden Grundsätze sind nach Auffassung des Gerichts auch auf Rentner- und Abwicklungs-Gesellschaften anzuwenden. Auch sie sind nicht dazu verpflichtet, die Kosten für eine Betriebsrentenanpassung aus ihrer Vermögenssubstanz aufzubringen. Außerdem steht auch ihnen eine angemessene Verzinsung ihres Eigenkapitals zu.

Bei der Frage, ob Betriebsrenten angepasst werden müssen, ist der Basiszins entsprechend der Umlaufrendite öffentlicher Anleihen in Ansatz zu bringen. Allerdings gilt ein Risikozuschlag in Höhe von zwei Prozent, der aktiven Unternehmen zugebilligt wird, nach Meinung des Bundesarbeitsgerichts nicht auch für Rentner- und Abwicklungs-Gesellschaften.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze war die Beklagte nicht dazu verpflichtet, die Betriebsrente des Klägers anzupassen. Die Klage wurde daher abgewiesen.

Wolfgang A. Leidigkeit (w.leidigkeit@versicherungsjournal.de)

Das VersicherungsJournal ist urheberrechtlich geschützt. Das bedeutet für Sie als Leserin bzw. Leser: Die Inhalte sind ausschließlich zur Ihrer persönlichen Information bestimmt. Für den kommerziellen Gebrauch müssen Sie bitte unsere ausdrückliche Genehmigung einholen. Unzulässig ist es, Inhalte ohne unsere Zustimmung gewerbsmäßig zu nutzen, zu verändern und zu veröffentlichen.

Kurz-URL: <http://vjournal.de/-105931>